

Amtliche Bekanntmachung

Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie

Erweiterte Regeln seit dem 23.03.2020 in Kraft getreten

Mit Verordnung vom 22.03.2020 hat die Hessische Landesregierung die bisher getroffenen Entscheidungen zur Bekämpfung des Corona-Virus noch einmal verschärft.

Explizit geregelt wurde:

1. Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das **absolut nötige Minimum** zu reduzieren.
2. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen **des eigenen Hausstandes** gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Ausgenommen von der Regelung, dass maximal 2 Personen im öffentlichen Raum zusammenkommen dürfen, sind

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. Zusammenkünfte, die der Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen dienen,
3. der öffentliche Personennahverkehr und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist,
4. Veranstaltungen für die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,
5. Veranstaltungen zur Blutspende.

Neu ist ebenfalls, dass Dienstleistungsbetriebe im Bereich **der Körperpflege** wie Frisöre, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Fußpflegepraxen, Tattoo- und Piercingstudios sowie ähnliche Betriebe **zu schließen sind**, sofern es sich nicht um **notwendige medizinische Behandlungen** (Physiotherapie, Podologie etc.) handelt.

Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten können, abgesehen von den betroffenen Bereichen der **Körperpflege**, weiterhin stattfinden. Zu beachten sind jedoch die Hinweise des

Robert-Koch-Institutes zur Hygiene und dass der zu wahrende Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Nicht zu schließen sind:

1. der Lebensmitteleinzelhandel,
2. der Futtermittelhandel,
3. die Wochenmärkte,
4. der Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger,
5. die Reformhäuser,
6. die Feinkostgeschäfte,
7. die Geschäfte des Lebensmittelhandwerks,
8. die Getränkemärkte,
9. die Banken und Sparkassen,
10. die Abhol- und Lieferdienste,
11. die Apotheken,
12. die Drogerien,
13. die Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker,
14. die Poststellen,
15. die Waschsaloons,
16. die Tankstellen und Tankstellenshops,
17. die Reinigungen,
18. die Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, den Zeitungsverkauf,
19. die Blumenläden,
20. die Tierbedarfsmärkte,
21. die Bau- und Gartenbaumärkte

Entscheidend für die Zuordnung der Geschäftstätigkeit zu einem der zuvor genannten Punkte ist der **Schwerpunkt im Sortiment** des Geschäfts.

Neu hinzugekommen ist, dass die örtlichen Ordnungsbehörden, neben den Gesundheitsämtern, für die **Überwachung des Vollzugs / der Einhaltung** der Verordnungen zuständig sind.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne telefonisch (06120-270) oder per Mail über die Mail-Adresse: ordnungsbehoerde@aarbergen.de an meine Behörde wenden.

Aarbergen, den 25.03.2020

Der Bürgermeister
Als örtliche Ordnungsbehörde
Im Auftrag:

Kremer
FB1 - Fachbereichsleitung